

# **Covid-19**

**So können wirtschaftliche Schäden in einem ersten Schritt  
reduziert werden**

Stand 14. März 2020

## Inhalt

KRISENBEWÄLTIGUNGSFONDS DER BUNDESREGIERUNG (4 MRD. EURO) .....	3
BETRIEBSSCHLIEßUNGEN .....	4
PERSONALMAßNAHMEN IN DER KRISE .....	6
FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR BETROFFENE BETRIEBE.....	8
ANHANG.....	9

## Krisenbewältigungsfonds der Bundesregierung (4 Mrd. Euro)

Die Bundesregierung präsentierte am Samstagvormittag (14.03.2020) ein Maßnahmenbündel zur Sicherung von Betrieben, Wirtschaftsstandort und Arbeitsplätzen. Geplant ist u.a. ein 4 Mrd. Euro dotierter „Corona-Krisenbewältigungsfonds“ und massive Vereinfachungen bei der Umsetzung von Kurzarbeit.

WKÖ-Präsident Harald Mahrer: „Regierung und Sozialpartner haben ein rot-weiß-rotes Sicherheitsnetz gespannt, welches beispiellos schnell auf den Weg gebracht wird. Die Gesundheit der Menschen ist uns genauso wichtig, wie die Gesundheit des Wirtschafts- und Arbeitsstandortes Österreich.“

Bundeskanzler Sebastian Kurz: „Weitere Maßnahmen werden folgen müssen...“

### Liquidität erhalten:

- Kreditgarantien für Überbrückungsfinanzierung  
Staat übernimmt Garantien für betroffene Unternehmen - die durch Corona in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
- Überbrückungskredite
- Steuerstundung
- Herabsetzung Steuervorauszahlung
- Gespräche mit führenden Banken - Ziel:
  - Zusätzliche Kreditgarantien
  - Kreditstundungen
- Stärkung und Beschleunigung Exportförderung  
schnellere Exporte, rascher finanzielle Mittel verfügbar

### Arbeitsplätze sichern:

- Kinderbetreuung: Corona-Sonderbetreuungszeit  
3 Wochen, 1/3 Staat.
- Corona Kurzarbeitsmodell  
Unternehmen in besonders betroffenen Branchen - werden laufend evaluiert  
3 + 3 Monate, bis zu 0 Prozent Arbeitszeit.
- Verfahrensbeschleunigung Kurzarbeit

### In Härtefällen helfen:

- 2 Härte-Fonds für EPU's und Familienbetriebe werden eingerichtet
- Dies ist notwendig, weil die Betroffenen im Regelfall weder von der Kurzarbeit noch von den Garantien profitieren

Heute, 14.03., werden im Parlament bereits Gesetzesentwürfe präsentiert.

## **Betriebsschließungen**

### Vorverlegung der Sperrstunde für Gastronomiebetriebe auf 15.00 Uhr

- Dauer: Vorübergehend von 16.-22.03.
- Umsetzung über eine Vorverlegung der Sperrstunde für Gastronomiebetriebe auf 15:00 Uhr mittels § 113 Gewerbeordnung - daher kein unmittelbarer Entschädigungsanspruch
- Für die bloße Gästebeherbergung ist keine Sperrzeit festgelegt. Die Verabreichung von Speisen ist dort erlaubt. Lieferservice ohne Kundenverkehr im Geschäftslokal soll möglich sein.
- Folgende Gastgewerbe sind umfasst:
  - Gasthaus, Gasthof, Hotel, Rasthaus, mit Ausnahme der Gästebeherbergung
  - Restaurant, Speisehaus, Bierstube, Branntweinstube, Weinstube, Eisdiele/Eissalon
  - Cafe, Cafe-Restaurant, Kaffeehaus, Tanzcafe
  - Bar, Diskothek, Nachtclub (Betrieb mit varieteartigen Darbietungen oder Animierlokal, jeweils ohne Publikumstanz)
  - Buffet, Cafe-Konditorei, Espresso und alle übrigen Gastgewerbebetriebe

### Einstellung des Kundenverkehrs in Geschäftslokalen des Handels- und Dienstleistungsbereichs

- Umsetzung im Wege eines Betretungsverbot (gesetzliche Grundlage wird am Wochenende geschaffen)
- Ausgenommen sind Handels- und Dienstleistungen zur Sicherstellung von Leben und Gesundheit
- Offenhalten können insbesondere folgende Branchen und Bereiche:
  - Lebensmittelhandel
  - Drogerien
  - Apotheken
  - Medizinische Produkte und Heilbehelfe
  - Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
  - Verkauf von Tierfutter
  - Agrarhandel
  - Tankstellen
  - Sicherheits- und Notfallprodukte & Wartung
  - Banken
  - Post & Telekommunikation
  - Lieferdienste
  - Reinigung / Hygiene
  - Öffentlicher Verkehr
  - Trafiken & Zeitungskioske
  - Wartung kritische Infrastruktur
  - Notfall-Dienstleistungen

### Schließung der Beherbergungsbetriebe und Seilbahnen in Vorarlberg, Tirol und Salzburg

- Umsetzung mittels Verordnungen der Landeshauptläute auf Basis § 20 Epidemiegesetz, dadurch unmittelbarer Entschädigungsanspruch gemäß § 21 Epidemiegesetz
- Schließung der Seilbahnen auf Basis von § 27 Epidemiegesetz, dadurch kein unmittelbarer Entschädigungsanspruch

**Verbot von Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern (Indoor) bzw. 500 Teilnehmern (Outdoor)**

- Umsetzung auf Basis § 15 Epidemiegesetz, dadurch kein unmittelbarer Entschädigungsanspruch
- Verantwortlich sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die die entsprechenden Veranstaltungen per Verordnung zu untersagen haben

Eine detaillierte Liste jener Branchen, die ab Montag, 16.03, Corona-bedingt geschlossen halten müssen, befindet sich in einem Anhang.

## Personalmaßnahmen in der Krise

### Betriebe sichern, Arbeitsplätze erhalten

Brechen die Aufträge/Umsätze ein, sind Kosten zu reduzieren, um die Betriebe abzusichern. Angesichts des Fachkräftemangels ist ein Personalabbau in der Regel nur das letzte Mittel. Unternehmen haben grundsätzlich folgende Möglichkeiten, Arbeitskosten krisenadäquat zu reduzieren:

- Insourcing (ausgelagerte Dienstleistungen betriebsintern erledigen)
- Vermeiden von Überstunden/Mehrarbeit
- Vereinbarung des Abbaus von Urlaubs- und Zeitguthaben
- Vereinbarung der (befristeten) Reduktion der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz (nicht Elternkarenz), Bildungskarenz
- Vereinbarung von Kurzarbeit
- Maßnahmen zur Verringerung des Personalstands, z.B.:
  - Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Wiedereinstellungszusage
  - Abbau von Leiharbeitern

### Attraktivierung der Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Voraussetzungen:

- Der Arbeitgeber vergütet neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil.
- Sozialpartnervereinbarung, Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarungen;
- Zustimmung des Arbeitsmarktservice.

Die Sozialpartner haben für die Dauer der Corona-Krise ein vereinfachtes und für Unternehmen attraktives Kurzarbeitsmodell vereinbart. Das neue Muster ist gleichzeitig Sozialpartnervereinbarung, Betriebs- und Einzelvereinbarung. Unternehmen können Anträge voraussichtlich ab Montag, 16.3. 2020, bei der zuständigen AMS-Landesstelle einbringen.

### Eckpunkte der Corona-Kurzarbeit:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das **Urlaubsguthaben** vergangener Urlaubsjahre und **Zeitguthaben** zur Gänze konsumieren. Dauert die Kurzarbeit mehr als 3 Monate, müssen weitere 3 Urlaubswochen konsumiert werden.
- **Nettolohngarantie:** Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685 Euro erhalten während der Kurzarbeit ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettolohns, bei Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro 85%, bei Bruttolöhnen unter 1.700 Euro 90%. Der Arbeitgeber bezahlt also mehr, als was er an Arbeitsleistung - z.B. 50% der Arbeitszeit - erhält. **Diese Mehrkosten zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit trägt das AMS, nicht das Unternehmen.**
- **Überstunden** während der Kurzarbeit sind möglich.
- Die **Behaltepflcht** nach Kurzarbeit wird auf 1 Monat verkürzt. Bei besonderen Verhältnissen kann auch diese entfallen.
- Bei **Urlaub und Krankenständen** während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.

- Die **Normalarbeitszeit** muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%.
- Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Die Zustimmungspflicht der Gewerkschaft entfällt. Die Sozialpartner sind von der Veränderung nur mehr zu informieren - spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.
- **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diese Mehrkosten. Hier sind noch Details offen.
- Diese Corona-Kurzarbeit kann für **maximal 3 Monate** abgeschlossen werden, eine Verlängerung wird bei Bedarf möglich sein.

### Schnellverfahren:

- Unternehmen müssen möglichst frühzeitig die AMS-Landesstelle kontaktieren. Die übliche 6-Wochen-Wartefrist zwischen Kontaktaufnahme mit AMS und Beginn der Kurzarbeit gilt nicht.
- Das AMS berät den Arbeitgeber, Betriebsrat, Gewerkschaft und Wirtschaftskammer werden beigezogen.
- Die Unterschrift der Sozialpartner erfolgt binnen 48 Stunden ab unterschriftsreifer Vereinbarung.

### AMS: unbürokratisches Vorgehen

- **Auflösung mit Wiedereinstellungszusage:** Das Dienstverhältnis wird beendet und endabgerechnet. Mit dem Arbeitnehmer kann die Stundung der endfälligen Ansprüche vereinbart werden. Die Zeit zwischen Beendigung und Wiedereinstellung wird nicht auf spätere Ansprüche angerechnet, es wachsen keine Urlaubsansprüche hinzu. In diesem Fall vermittelt das AMS in der Zeit der Unterbrechung Zwischenzeit nicht, sofern diese nicht eine Frist überschreitet (je nach Bundesland 6 Wochen bis 3 Monate). Der Arbeitnehmer bezieht während der Unterbrechung Arbeitslosengeld.
- **Frühwarnsystem bei Auflösung von Dienstverhältnissen:** Der Arbeitgeber muss die Auflösungs- bzw. Kündigungsabsicht von Arbeitsverhältnissen dem AMS schriftlich anzuzeigen und mit dem Ausspruch der Kündigungen (auch einvernehmlichen Auflösungen auf Initiative des AG) mindestens 30 Tage zuwarten. Vorzeitige Auflösungen sind unwirksam. Diese 30 Tage können verkürzt werden. Voraussetzung ist ein Antrag des Arbeitgebers beim AMS, der erläutert, dass die Auflösungsnotwendigkeit wegen der Epidemie unvorhersehbar war und ein Zuwarten Arbeitsplätze gefährden würde.

## **Finanzielle Unterstützung für betroffene Betriebe**

### **aws-Überbrückungshilfen für gewerbliche KMU**

- Klein- und Mittelbetrieben können Überbrückungskredite bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) beantragen, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.
- Konditionen, Bedingungen und Antragstellung bei der aws

### **ÖHT-Überbrückungsgarantien für Tourismusbetriebe**

- Haftungsrahmen für Überbrückungsfinanzierungen bis zu einer Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro
- Die auf dem KMU-Förderungsgesetz basierende Haftungsrichtlinie für KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft wird um den Haftungsgegenstand „Überbrückungsfinanzierungen“ ergänzt - die Kosten für die Haftungsübernahme (einmalige Bearbeitungsgebühr und Haftungsprovision) trägt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

### **Flexibilität bei Bankkrediten**

- Kreditinstitute sollen größtmögliche Flexibilität und Unterstützung gewähren
- Zusätzliche Kreditgarantien
- Kreditstundungen

### **Erleichterungen bei der Zahlung Steuern und Abgaben**

- Aufschub von Abgabenverpflichtungen
- Steuern können gestundet werden, Steuervorauszahlungen können gesenkt werden
- Stundungen gibt es auch bei SV-Beiträgen und den WK-Umlagen
- Die ÖGK bietet betroffenen Arbeitgebern folgende Möglichkeiten
  - Stundung der Beiträge: Bei Liquiditätsengpässen, die auf die aktuelle Situation zurückzuführen sind, wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert.
  - Ratenzahlung der Beiträge: Die Ratendauer kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden.
  - Nachsicht bei Säumniszuschlägen: Coronabedingte Meldeverspätungen können auf Antrag der Unternehmen nachgesehen werden.
  - Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen: Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

### **Verstärkung von Exportförderung mit Garantien (OeKB) - Details noch offen**

### **Härtefallfonds für EPU und Kleinbetriebe mit einem Volumen von 100 Mio. Euro**

- 50 Mio. Euro für EPU
- 50 Mio. Euro für Kleinbetriebe (Familienbetriebe)
- Auszahlung über einen Zeitraum von 3 Monaten
- Ziel ist eine möglichst einfache Abwicklung (Details noch offen)